

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Grünstadt GmbH

Vorbemerkungen:

Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen (im Folgenden „EGB“ genannt) werden Bestandteil des Lieferantenrahmenvertrages (im Folgenden „LRV“ genannt) zwischen der Stadtwerke Grünstadt GmbH (im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt) und dem Transportkunden nach Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung (KoV) 10 der Gasnetzbetreiber vom 29.03.2018, vgl. § 2 Ziffer 3 lit. c) KoV 10 sowie § 1 Ziffer 2 LRV.

Die EGB konkretisieren die Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags. Bei Widersprüchen der EGB und dem Lieferantenrahmenvertrag gelten die Vorgaben des Lieferantenrahmenvertrags vorrangig.

1. Zahlungsbedingungen

- 1.1. Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte nach dem jeweils aktuellen Preisblatt ab. Dieses ist auf der Homepage der Stadtwerke Grünstadt GmbH (www.swen-gruenstadt.de) unter dem Bereich „Netz“ veröffentlicht.
- 1.2. Bei SLP-Entnahmestellen wird grundsätzlich jährlich, bei RLM-Entnahmestellen wird grundsätzlich monatlich abgerechnet. Der Netzbetreiber stellt dem Transportkunden bei SLP-Entnahmestellen monatliche Abschlagszahlungen in Rechnung.
- 1.3. In den Rechnungen werden die vertraglichen Nettopreise sowie gegebenenfalls weitere aufgrund von Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt zu erhebende Steuern bzw. Abgaben aufgeführt.
- 1.4. Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz des Netzbetreibers. Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem angegebenen Konto des Netzbetreibers gutgeschrieben worden sind. Die Bankverbindung ist dabei der Rechnung zu entnehmen.
- 1.5. Einwendungen gegen die Rechnung des Netzbetreibers sind nach Zustellung schriftlich oder in Textform vorzubringen, jedoch spätestens binnen 2 Wochen nach Rechnungserhalt.

2. Nachweispflicht zur Ermäßigung der Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 12 LRV)

Der Anspruch des Transportkunden auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach § 8 Ziffer 9 Satz 4 LRV den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich mitteilen.

3. Abrechnungszeitraum

Abrechnungszeitraum im Sinne von § 9 Ziffer 2 LRV ist das Kalenderjahr.

4. Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 12 LRV)

Bei SLP-Marktllokationen darf der Netzbetreiber für die Abrechnung eine rechnerische Abgrenzung oder eine Schätzung auf Grundlage der letzten Ablesung auch im Rahmen einer turnusmäßigen Ablesung durchführen, wenn der Netzbetreiber, dessen Beauftragter oder ein Dritter im Sinne von § 5

MsbG die Räume des Anschlussnutzers zum Zweck der Ablesung nicht betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet. Falls der Transportkunde oder der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung oder einer Schätzung heranzieht.

5. Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV)

5.1. RLM Arbeitspreis

Für RLM-Marktllokationen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (Nr. 3) entnommene Menge aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Zonenpreismodell.

5.2. RLM Leistungspreis

Für RLM-Marktllokationen ergibt sich der Leistungspreis aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Leistungspreistabelle nach dem Zonenpreismodell.

Der Leistungspreis wird monatlich abgerechnet. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

Aufgrund des Zonenpreismodells kommen je nach Verbrauch bzw. Leistung verschiedene Zonen und Preise zur Anwendung. Wenn in dieser Nr. 5 von „dem Arbeitspreis“ bzw. „dem Leistungspreis“ die Rede ist, sind insofern die für die jeweiligen Zonen geltenden „Preise“ (Mehrzahl) gemeint.

5.3. SLP Entgelte: Arbeitspreis und Grundpreis

Für SLP-Marktllokationen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (Nr. 3) entnommene Menge aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Stufenpreismodell.

Für SLP-Marktllokationen ergibt sich der Grundpreis für den Abrechnungszeitraum (Nr. 3) aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Grundpreistabelle nach dem Stufenpreismodell.

5.4. SLP Abschlagszahlungen und Jahresendabrechnung

Für SLP-Marktllokationen berechnet der Netzbetreiber dem Transportkunden für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf Basis der letzten Jahresabrechnungen der jeweiligen Marktllokationen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Nach Übermittlung der Messwerte wird vom Netzbetreiber für jede SLP-Marktllokation eine Jahresendrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

5.5. Unterjährige Änderung der Entgelte

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums (Nr. 3) die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängigen Abgabensätze, werden die neuen Entgelte ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewandt.

Der maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig (tagesscharf) berechnet. Bei SLP-Marktlösungen erfolgt die Abrechnung ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls der Transportkunde oder der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

Als rechtzeitig mitgeteilt gelten Ablesedaten, wenn der Anschlussnutzer, der zur Selbstablesung aufgefordert wurde, die Daten innerhalb der Frist des DVGW-Regelwerkes übermittelt (derzeitige Frist nach dem 3. Beiblatt zum DVGW-Arbeitsblatt G 685: 21 Tage nach dem vom Netzbetreiber bestimmten Ablesedatum.) Bei später übermittelten Daten ist der Netzbetreiber nicht zur Verwendung dieser Daten verpflichtet.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Netznutzung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 11 Ziffer 6 und 11 LRV)

- 6.1. Die fristgerechte Ankündigung zur Sperrung des Ausspeisepunktes erfolgt durch den Transportkunden. Der Netzbetreiber nimmt keine weitere Ankündigung gegenüber dem Anschlussnutzer vor.
- 6.2. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit der Unterbrechung der Anschlussnutzung und den Zutritt zu dem Grundstück und den Räumen des Anschlussnutzers gegen den Anschlussnutzer gerichtlich durchzusetzen.
- 6.3. Zur Einzelbeauftragung von Sperrung oder Entsperrung eines Ausspeisepunktes sind die jeweils hierfür vorgesehenen Musterformulare gemäß Anlage 1 und 2 zu diesen ergänzenden Bedingungen zu verwenden.
- 6.4. Der Transportkunde trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Entsperrung des Ausspeisepunktes entfallenen Kosten, wenn die Entsperrung vom Transportkunden beauftragt wurde.
- 6.5. Sofern ein Anschlussnutzer oder ein Dritter die Entsperrung der Ausspeisepunkt bei dem Netzbetreiber beantragt und sich zur Zahlung der auf der Internetseite des Netzbetreibers dafür veröffentlichten Preise verpflichtet, nimmt der Netzbetreiber mit Zustimmung des zuständigen Transportkunden die Entsperrung der Ausspeisepunkt nach Eingang der Zahlung vor.